



Merkblatt

zum Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises

Staatsangehörigkeitsausweise sind nach Vordruck zu beantragen.

Zuständig für die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises ist die Behörde am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes.

Für deutsche Staatsangehörige im Ausland ist für die Antragsentgegennahme die jeweilige deutsche Auslandsvertretung zuständig!

Beratung und persönliche Antragsannahme erfolgt ausschließlich während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04261/983-2314.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 25,- EUR.

Vor Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises muss die Staatsangehörigkeitsbehörde prüfen,

- ob und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, und
- ob und wodurch Sie gegebenenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

Dabei ist die Staatsangehörigkeitsbehörde in erster Linie auf Ihre Angaben und Unterlagen angewiesen. Es ist deshalb wichtig, dass Sie den Antragsvordruck sorgfältig und so vollständig, wie Ihnen dies möglich ist, ausfüllen und möglichst zahlreiche zweckdienliche Unterlagen beibringen. Die Unterlagen sind im Original und als beglaubigte Fotokopie vorzulegen.

Außer den Angaben über Sie selbst sind in der Regel auch Angaben über Personen erforderlich, von denen Sie Ihre Staatsangehörigkeit ableiten und zwar in aufsteigender Reihenfolge über mindestens zwei Generationen (Eltern & Großeltern) und mindestens bis 1950 zurück. Welche Personen dies jeweils sind, können Sie der Übersicht auf der Rückseite dieses Merkblattes entnehmen.

Unterlagen

Zum Beweis oder zur Glaubhaftmachung, dass Sie und gegebenenfalls die Personen, von denen Sie Ihre Staatsangehörigkeit ableiten, die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder mindestens seit 1950 als Deutsche bzw. Deutscher behandelt worden sind, können zum Beispiel folgende Unterlagen in Betracht kommen:

Unterlagen über Abstammung und Personenstand:

- Geburts- oder Abstammungsurkunden
- Heiratsurkunden
- Abschriften aus dem Familienbuch

Unterlagen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit:

- Einbürgerungsurkunden
- Verleihungsurkunden
- Bescheinigungen/Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option
- Ernennungsurkunden bei Beamten
- Spätaussiedlerbescheinigungen
- Vertriebenenausweis
- Staatsangehörigkeitsausweise
- Reisepässe / Personalausweise
- Meldebestätigungen
- Unterlagen über geleisteten Militärdienst
- Tätigkeit als Beamtin bzw. Beamter etc.

Die wichtigsten Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

1. Erwerb kraft Gesetzes infolge Ableitung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit	
durch	Voraussetzung: deutsche Staatsangehörigkeit der/des
Eheliche Geburt vor dem 01.04.1953	Vaters
Eheliche Geburt zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974	Vaters oder Mutter, falls Kind sonst staatenlos
Eheliche Geburt ab dem 01.01.1975	Mutter oder Vaters
Nichteheliche Geburt vor dem 01.07.1993	Mutter
Nichteheliche Geburt nach dem 01.07.1993	Mutter oder Vaters, wenn dessen Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt worden ist.
Legitimation bis 30.06.1998	Vaters
Annahme als Kind ab 01.01.1977	(Adoptiv-)Vaters oder (Adoptiv-)Mutter
Eheschließung (als Frau) vor dem 01.04.1953	Ehemanns

2. Erwerb kraft Gesetzes	
durch	Voraussetzung
Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder Vertriebenenausweis	<ul style="list-style-type: none"> ■ Spätaussiedler, Vertriebene ■ nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes mindestens 3 Jahre ununterbrochen bestanden hat. ■ Abkömmling einer/eines Spätaussiedlerin/Spätaussiedlers/Vertriebenen
Geburt im Inland (§ 4 Abs. 3 StAG)	<ul style="list-style-type: none"> ■ ausländische Eltern ■ ein Elternteil hat zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ■ ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (z. B. Niederlassungserlaubnis) oder als Schweizer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Abkommen vom 21.06.1999

3. Erwerb durch Sammeleinbürgerung im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen 1938 bis 1943		
der Staaten	in den Gebieten	Voraussetzung
Jugoslawien	Untersteiermark, Kärnten, Krain	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wohnsitz/Heimatrecht am maßgeblichen Stichtag oder Eintrag in der deutschen Volksliste in den betroffenen Gebieten ■ deutsche Volkszugehörigkeit ■ keine Ausschlagung
Litauen	Memelland	
Polen und Danzig	eingegliederte Ostgebiete	
Sowjetunion	Reichskommissariat Ukraine	
Tschechoslowakei	Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren	

4. Erwerb durch staatlichen Hoheitsakt	
durch	Voraussetzung
Einbürgerung (Naturalisation, Verleihung)	Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde
Übernahme in das Beamtenverhältnis vor dem 01.09.1953 (nur zeitweise regional unterschiedlich)	Aushändigung einer Ernennungsurkunde, Wirksamkeit durch Ernennung
Dienst in der ehemaligen deutschen Wehrmacht und anderen Verbänden	Zustellung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (vor dem 26.02.1955)

5. Erwerb durch Erklärung, deutsche Staatsangehörige/deutscher Staatsangehöriger sein zu wollen		
Eine Erwerbserklärung konnten abgeben	im Zeitraum	gegenüber
Österreicher mit Aufenthalt in Deutschland seit dem 26.04.1945.	14.05.1956 bis 30.06.1957	Staatsangehörigkeitsbehörde
Frauen, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 23.08.1957 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten.	24.08.1957 bis 23.08.1958	Staatsangehörigkeitsbehörde
Frauen, die zwischen dem 24.08.1957 und dem 31.12.1969 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten.	24.08.1957 bis 31.12.1969	Standesbeamtin/Standesbeamter
Kinder deutscher Mütter, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974 geboren sind.	01.01.1975 bis 31.12.1977	Staatsangehörigkeitsbehörde
Kinder, die vor dem 01.01.1977 von Deutschen adoptiert und nach dem 31.12.1958 geboren sind.	01.01.1977 bis 31.12.1979	Staatsangehörigkeitsbehörde
Kinder eines deutschen Vaters, die vor dem 01.07.1993 nichtehelich geboren wurden, seit 3 Jahren rechtmäßig ihren Aufenthalt im Bundesgebiet haben und die Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt worden ist.	vor Vollendung des 23. Lebensjahres	Staatsangehörigkeitsbehörde

6. Erwerb durch Option im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen nach dem Ersten Weltkrieg			
Option für die deutsche Staatsangehörigkeit war möglich für			
die Staaten	in den Gebieten	die Staaten	in den Gebieten
Belgien	Eupen – Malmedy, Moresnet	Litauen	Memelgebiet
Dänemark	Nordschleswig	Polen	Oberschlesien, Posen, Westpreußen, Danzig
Frankreich	Elsaß-Lothringen	Tschechoslowakei	Hultschiner Ländchen